

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung in der derzeitigen Form abgeschafft wird.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 275 Mitzeichnungen sowie 91 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, das nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist von den Prinzipien geprägt, dass jede Beschäftigung als Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze grundsätzlich zu einer Mitgliedschaft in der GKV führt und für Zeiten der Mitgliedschaft grundsätzlich Beiträge zu zahlen sind. Die Beitragszahlungen finden in der Beitragsbemessungsgrenze, die jährlich an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst wird, ihre Begrenzung. Derzeit beträgt die Beitragsbemessungsgrenze 4.050 Euro.

Dem Gesetzgeber steht bei der Gestaltung der Beitragsbemessungsgrenze (und auch der Versicherungspflichtgrenze) grundsätzlich ein weiter Spielraum zur Verfügung. Eine Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze würde insbesondere die Frage aufwerfen, inwieweit der Wert der in Anspruch genommenen Leistung dann noch in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Beitragsleistung stünde.

Auch würde jede Erhöhung der Beitragsbemessungs- bzw. Versicherungspflichtgrenze zwar grundsätzlich zu Mehreinnahmen für die GKV führen, andererseits würde es auch zu einer Abwanderung von bisher freiwillig Versicherten, deren Einkommen oberhalb der Pflichtversicherungsgrenze liegt, in die private Krankenversicherung kommen, wodurch der GKV wiederum Beitragseinnahmen entgehen.

Eine Modifizierung der Beitragsbemessungsgrenze der GKV ist daher nach Aussage der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.